

Sehr geehrte Mitglieder,

Bundeszahnärztekammer, PKV-Verband und die Träger der Beihilfe haben sich im von ihnen getragenen Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen auf eine erneute Verlängerung der sog. Corona-Hygienepauschale bis 30. Juni 2021 verständigt. Die ursprünglich bis zum 31. März 2021 befristete Regelung wurde somit erneut um drei Monate verlängert.

Der Beschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Kosten für Schutzkleidung und Desinfektionsmaterialien aber insbesondere auch der administrativen Hygieneaufwand nach wie vor deutlich erhöht sind. Deshalb können Sie – fußend auf diesen Beschluss – nunmehr für Behandlungen bis zum 30. Juni 2021 die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einfachsatz (= 6,19 Euro) ansetzen.

Alternativ verbleibt eine Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Bemessung der erbrachten zahnärztlichen Leistungen gem. § 5 Abs. 2 GOZ oder die individuelle Vereinbarung einer abweichenden Gebührenhöhe mit dem Patienten gemäß § 2 Abs. 1 GOZ.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepresentant